

Verkehrsunfall mit Katze oder Hund – wer haftet?

Allgemeines

Nach Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes haftet ein Motorfahrzeughalter sogenannte kausal, d.h. auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Gesetzgeber geht bei den Kausal- oder Gefährdungshaftungen davon aus, dass schon das Führen eines Motorfahrzeuges eine grundlegende Gefährdung für die Umwelt darstellt. Von der Haftung kann sich der Motorfahrzeughalter nur befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden eines Dritten oder des Geschädigten verursacht wurde. Auf der anderen Seite haften auch Tierhaltende nach Art. 56 OR (Tierhalterhaftung) kausal für durch das Tier verursachte Schäden, weil auch dem Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, eine gewisse Gefahr innewohnt. Auch Tierhaltende können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung befreien, so wenn sie nachweisen, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet haben, wobei das Bundesgericht an diesen Entlastungsbeweis einen sehr hohen Massstab anlegt.

Aus Beweisgründen kann es sehr wichtig sein, die erforderlichen Beweise zu sichern. Im Zweifelsfall lohnt sich der Beizug der Polizei nach einem Verkehrsunfall, das Erstellen von Fotos, Unfallskizzen etc. sowie das Festhalten von Personalien möglicher Zeugen des Unfallherganges. Grundsätzlich ist der Fahrzeugführer rechtlich verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn er nicht direkt und unverzüglich den Eigentümer des Tieres informieren kann.¹

Oft gibt es ein Zusammenstossen verschiedener Haftungen, eine sogenannte Haftungskollision. Es muss im konkreten Fall ermittelt werden, welche dieser Ursachen den grösseren Anteil an der Schadensverursachung hat. Das schweizerische Bundesgericht hat einmal entschieden, dass bei einem Zusammenstoss zwischen einem Auto und einem Hund die Betriebsgefahr des Motorfahrzeuges etwa doppelt so schwer wiege wie die Ordnungswidrigkeit aus der Hundehaltung, womit der Motorfahrzeughalter zwei Drittel und der Hundehalter ein Drittel des Schadens zu tragen habe.²

Schadenersatz

Auch wenn Tiere seit 2003 nicht mehr als Sache gelten, wird die Tötung oder Verletzung eines Heimtieres durch eine Drittperson aus strafrechtlicher Sicht nach wie vor nach den Regeln einer Sachbeschädigung behandelt. Das heisst, dass der Eigentümer des Tieres Schadenersatz geltend machen kann. Dazu gehört auch die Erstattung für allfällige Tierarztkosten für die Behandlung.³ Heilungskosten können gemäss geltender Rechtslage, d.h. Art. 42 Abs. 3 OR, auch dann als angemessener Schaden geltend gemacht werden, wenn dessen Betrag den Wert des Tieres übersteigt. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für Heimtiere, nicht aber für Nutztiere. Des Weiteren ist die Geltendmachung der Heilungskosten ausdrücklich an ein Handeln nach Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB gebunden. Der Eigentümer des Tieres kann somit nicht sämtliche Heilungskosten auf den Haftpflichtigen – oder dessen Versicherung (siehe nachfolgender Abschnitt) – überwälzen, sondern nur die für die Behandlung tatsächlich notwendigen, was nach den Umständen des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist. Bei der Berechnung der notwendigen Kosten ist jeweils von der Frage auszugehen, welche Auslagen ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung seines verunfallten Tieres in Kauf nehmen würde.⁴

¹ DANIEL JUNG, „Verkehrsunfälle mit Hunden – wer haftet?“, in: Schweizer Hunde Magazin 6/06, S. 12 f.

² DANIEL JUNG, „Verkehrsunfälle mit Hunden – wer haftet?“, in: Schweizer Hunde Magazin 6/06, S. 13.

³ GIERI BOLLIGER/ANTOINE F. GOETSCHEL, MICHELLE RICHNER/ALEXANDRA SPRING, Tier im Recht Transparent, Zürich 2008, S. 265.

⁴ A. F. GOETSCHEL / G. BOLLIGER, Das Tier im Recht, Zürich 2003, S. 156 f.

Zudem kann bei Verletzung oder Tötung eines Tieres dem Affektionswert⁵, welchen das Tier für seinen Halter oder dessen Angehörige hat oder hatte, Rechnung getragen werden. Unter Umständen kann für ein getötetes Tier auch eine Genugtuung geltend gemacht werden, wobei dazu eine eher geringe Gerichtspraxis besteht.

Vorgehen in der Praxis

Da für alle Motorfahrzeuge eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, haben Geschädigte ein unmittelbares Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer des Autohalters. Die durch einen Autofahrer nach einem Verkehrsunfall verursachten Tierarztkosten können also (im Umfang der Haftungsquote) direkt bei dessen Haftpflichtversicherung eingefordert werden.⁶

In der Praxis werden die meisten Schäden direkt mit der entsprechenden Haftpflichtversicherung abgewickelt; dies entweder durch Meldung durch den Autohalter selber, welcher im Regelfall keine Bonusänderung zu befürchten hat – es sei denn, er habe grobfahrlässig oder gar absichtlich gehandelt, oder durch Meldung durch den Geschädigten.

Ist die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters nicht bekannt (und will der Fahrzeughalter auch keine entsprechenden Angaben darüber machen), so verbleibt wohl der Weg über die Polizei mittels einer Anzeige wegen Sachbeschädigung (Art. 144 i.V.m. Art. 110 Ziff. 4^{bis} StGB), um an die notwendigen Daten zu kommen.⁷

Stand: August 2013

⁵ Gefühlsmässiger Wert; z.B. bei Blindenführhund oder Tier, welches einer isoliert lebenden Person das soziale Umfeld ersetzt.

⁶ DANIEL JUNG, „Verkehrsunfälle mit Hunden – wer haftet?“, in: Schweizer Hunde Magazin 6/06, S. 14.

⁷ Gemäss Auskunft Winterthur Versicherungen, Hauptagentur Köniz, vom 10.10.2006.